

# Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

## Merkblatt zum Freiversuch

---

### I. Grundsatz

Der Freiversuch kommt

Prüflingen zugute, die sich spätestens bis zum Abschluss des **achten** Fachsemesters – also bis zum 31. März bzw. 30. September – eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung melden

oder

Prüflingen, die sich unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW genannten Studiendauer (mindestens 4 Halbjahre rechtswissenschaftliches Studium) zur Prüfung melden.

Für die Berechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Studienzeiten ist die durch die Universität vorgenommene Festsetzung maßgeblich (§ 25 Abs. 2 S. 1 JAG NRW).

Entscheidend für den fristgerechten Eingang der Meldung ist der Eingang bei dem Justizprüfungsamt Köln und nicht die Aufgabe zur Post. Freiversuchskandidaten, deren 8. Fachsemester am 30.09. endet, müssen sich spätestens bis zum 30.09. für die **November**-Klausuren melden. Freiversuchskandidaten, deren 8. Fachsemester am 31.03. endet, müssen sich spätestens bis zum 31.03. für die für die **Mai**-Klausuren melden. Eine Meldung zu einem früheren Zeitpunkt und zu einem früheren Klausurtermin ist auch möglich.

Eine Erstanmeldung nach dem JAG NRW in der Fassung vor Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG vom 09.11.2021 (**altes Recht**) zum Freiversuch ist nur bis zum 16.02.2025 (Posteingang JPA) zu den Klausuren im **April 2025** möglich. Für Prüflinge, die sich ab dem 17.02.2025 zu den Klausuren im Mai 2025 melden, gilt bereits das neue Recht.

Wird der Freiversuch nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht unternommen (§ 25 Abs. 1 S. 1 JAG NRW). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen (§ 25 Abs. 1 S. 2 JAG NRW).

### II. Freisemester

Unter folgenden Voraussetzungen bleiben Fachsemester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist nach § 25 Abs. 1 JAG NRW unberücksichtigt:

#### 1.) **Längere schwere Krankheit oder ein anderer zwingender Grund** (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 JAG NRW)

Fachsemester bleiben unberücksichtigt, während deren ein Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit, auf Grund von Mutterschutz-

fristen nach dem Mutterschutzgesetz, Inanspruchnahme von Elternzeit unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, von Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.

Ein Hinderungsgrund ist erst anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen in dasselbe Fachsemester fallen (§ 25 Abs. 2 S. 4 JAG NRW).

Im Falle der Erkrankung hat der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung auf seine Kosten herbeizuführen und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsache enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt (§ 25 Abs. 3 JAG NRW).

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist grundsätzlich individuell nachzuweisen. Anders ist dies nur im Fall der **Corona-Freisemester** (Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022), die allen Studierenden pauschal bewilligt werden, die in diesen Semestern für ein rechtswissenschaftliches Studium immatrikuliert waren. Individuelle Bescheide zu den Corona-Freisemestern werden nicht ausgestellt.

## **2.) Studiengangsverzögerung wegen Behinderung** (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 JAG NRW)

Bis zu vier Semester bleiben unberücksichtigt für Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung. Sowohl die Behinderung als auch die Studiengangsverzögerung müssen nachgewiesen werden. Es muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Studiengangsverzögerung eine Folge der Behinderung war.

## **3.) Auslandsstudium** (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 JAG NRW)

Bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bleibt ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern unter folgenden Voraussetzungen unberücksichtigt:

- Einschreibung an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft
- Besuch von rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht in einem Umfang von in der Regel mindestens acht Stunden je Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.

Lehrveranstaltungen in den Fächern Völkerrecht, Europarecht und ausländisches internationales Privatrecht werden als Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht anerkannt. Hingegen zählen Lehrveranstaltungen im Römischen Recht nicht zum ausländischen Recht i.S.d. § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 JAG NRW.

Wenn das Studienjahr an der ausländischen Universität in Trimester aufgeteilt ist und ein Prüfling nur ein Trimester Rechtswissenschaft an der ausländischen Universität studiert hat, bleibt dafür ein Semester gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 JAG unberücksichtigt, wenn nachweislich mindestens 96 Lehrveranstaltungsstunden im ausländischen Recht besucht wurden und ein Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben wurde.

- Erwerb von mindestens einem Leistungsnachweis im ausländischen Recht je halbjährigem Studienaufenthalt

Verfahrensfragen:

Nach dem Auslandsstudium sind beim Justizprüfungsamt Köln folgende Unterlagen – im Original oder beglaubigt – einzureichen:

- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der hiesigen Universität mit Angabe der Fachsemesterzahl
- Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität
- Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweise

Eine Übersetzung ausländischer Unterlagen kann selbst erstellt werden. Sie ist dem Antrag beizufügen. Bei englischsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung nicht erforderlich.

#### **4.) Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung oder Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 JAG NRW)**

Bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bleibt ein Semester unberücksichtigt, wenn der Prüfling an einer inländischen Hochschule eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung oder eine Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht erfolgreich abgeschlossen hat, die sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden (= Unterrichtsstunden pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters) erstreckt hat.

Der Leistungsnachweis über die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung oder die Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht darf nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW (Zwischenprüfung) oder des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW (für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Aufsichtsarbeiten oder Hausarbeiten ab dem 17.02.2025) oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 JAG NRW (Schwerpunktbereichsprüfung) eingesetzt werden (§ 25 Abs. 4 JAG NRW). Dies ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu versichern und wird überprüft.

#### **5.) Teilnahme an einer Verfahrenssimulation (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 JAG NRW)**

Bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bleibt ein Semester unberücksichtigt für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die in deutscher oder fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens 16 Semesterwochenstunden (= Unterrichtsstunden pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters) entspricht, und einen Leistungsnachweis erworben hat.

Der Leistungsnachweis über die Teilnahme an der Verfahrenssimulation darf nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW (Zwischenprüfung) oder des § 7 Abs.1 Nr. 5 JAG NRW (für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Aufsichtsarbeiten oder Hausarbeiten ab dem 17.02.2025) oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 JAG NRW (Schwerpunktbereichsprüfung) eingesetzt werden (§ 25 Abs. 4 JAG NRW). Dies ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu versichern und wird überprüft.

#### **6.) Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 JAG NRW)**

Bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bleibt ein Semester unberücksichtigt für die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung, wenn die Teilnahme von einer Universität begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens 16 Semesterwochenstunden (= Unterrichtsstunden pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters) erstreckt hat.

Der Leistungsnachweis über die studentische Rechtsberatung darf nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW (Zwischenprüfung) oder des § 7 Abs.1 Nr. 5 JAG NRW (für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Aufsichtsarbeiten oder Hausarbeiten ab dem 17.02.2025) oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 JAG NRW (Schwerpunktbereichsprüfung) eingesetzt werden (§ 25 Abs. 4 JAG NRW). Dies ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu versichern und wird überprüft.

#### **7.) Gremientätigkeit oder Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte/r (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 JAG NRW)**

Bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bleiben bis zu drei Semester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehen Gremien der Hochschule war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat.

Die Mitgliedschaft in dem Gremium ist nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung des Dekanats.

### III. Zu beachten:

Es können **insgesamt maximal vier** Fachsemester unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 5 JAG NRW).

Es können nur volle Fachsemester unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 2 S. 3 JAG NRW).

Die Freisemester können wahlweise bereits vor der Prüfungsanmeldung oder erst bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt werden.

Für einige Nichtberücksichtigungsgründe gibt es Antragsvordrucke unter: [https://www.olg-](https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/008_vordrucke_freisemester/index.php)

[koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/008\\_vordrucke\\_freisemester/index.php](https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/008_vordrucke_freisemester/index.php), bei anderen Nichtberücksichtigungsgründen kann der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Fachsemestern formlos unter Vorlage entsprechender

Nachweise beantragt werden. Die Verwendung der Antragsvordrucke ist nicht vorgeschrieben.

(Stand: August 2024)